

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ronald Gläser (AfD)**

vom 20. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2018)

zum Thema:

**Grundrechte und Verfassungsschutz – Auskunft nach Überwachung**

und **Antwort** vom 01. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Aug. 2018)

Herrn Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15 696  
vom 20. Juli 2018  
über Grundrechte und Verfassungsschutz – Auskunft nach Überwachung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Datenerhebungsmaßnahmen, die in verhältnismäßiger Ausübung der in der Anfrage genannten gesetzlichen Befugnisse und unter Beachtung der jeweiligen materiellen und formellen Voraussetzungen durchgeführt werden, verletzen keine Grundrechte.

Vorbemerkung: Eine Negativauskunft nach § 31 VSG Bln lautet: „Ich kann Ihnen mitteilen, dass der Berliner Verfassungsschutz weder in Akten noch in Dateien suchfähig personenbezogene Daten zu Ihnen gespeichert hat.“

1. Überwachungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und 11, § 9 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und § 9a Abs. 1 VSG Bln verletzen Grundrechte wie die informationelle Selbstbestimmung oder die Unverletzlichkeit der Wohnung. Gemäß Artikel 15 Abs. 4 Satz 1 Verfassung von Berlin steht jedem der Rechtsweg offen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Dazu bedarf es der Auskunft über diese Überwachungen. Erteilt die Berliner Verfassungsschutzbehörde bei allen diesen Überwachungen stets Auskunft (nach § 31 VSG Bln) oder auf welcher gesetzlichen Grundlage verweigert sie die Auskunft jeweils?

Zu 1.:

Die Berliner Verfassungsschutzbehörde erteilt jeder natürlichen Person auf Antrag Auskunft über die zu ihr gespeicherten Informationen. Darunter können auch Informationen sein, die mit den in der Anfrage genannten Mitteln gewonnen wurden. Die Auskunft darf nur abgelehnt werden, soweit die in § 31 Absatz 2 des Berliner Verfassungsschutzgesetzes genannten Voraussetzungen vorliegen. Für Datenerhebungsmaßnahmen, die in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) oder das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingreifen, hat der Gesetzgeber gesonderte Benachrichtigungspflichten vorgesehen (§§ 9 Absatz 6, 9a Absatz 3, 27a Absatz 5 Satz 11 des Berliner Verfassungsschutzgesetzes, § 12 des Artikel-10-Gesetzes), die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden.

2. Welche der Grundrechte verletzenden Überwachungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7, 10 und 11, § 9 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und § 9a Abs. 1 VSG Bln sind stets mit einer suchfähigen Speicherung personenbezogener Daten verbunden?

Zu 2.:

Die suchfähige Speicherung personenbezogener Daten richtet sich nicht nach der Art der Datenerhebung, sondern danach, ob die Ergebnisse für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde erforderlich sind und die gesetzlichen Speichervoraussetzungen vorliegen.

3. Ist es möglich, dass die Negativauskunft erteilt wird, obwohl eine dieser Überwachungen stattgefunden hat?

Zu 3.:

Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung keine personenbezogenen Daten gespeichert sind, wird eine Negativauskunft erteilt, unabhängig davon, welche Datenerhebungsmaßnahmen ggf. in der Vergangenheit stattgefunden haben.

Berlin, den 01. August 2018

In Vertretung

Sabine Smentek  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport